

Gemeinde Penzing  
Fritz-Börner-Str. 11  
86929 Penzing

Vollzug des Bayerischen Abtragungsgesetzes (BayAbgrG) sowie des Bayerischen  
Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Antrag auf Kiesabbau der BK-Kies GmbH & Co. KG auf den Grundstücken Fl. Nrn.  
345, 338 (TF) und 338/2 der Gemarkung Penzing

### **Bekanntmachung**

I.

Die Besitzer der Grundstücke mit den Flurnummern Fl. Nrn. 345, 338 (TF) und 338/2  
der Gemarkung Penzing beabsichtigen auf ihren Grundstücken einen Nasskiesabbau  
zu beantragen. Das beantragten Abbaugelände haben eine Flächengröße von ca. 1,62  
ha und 2,0 ha. Für die geplanten Abbaugelände wurde eine Planung aufgestellt, die den  
Rahmen für einen geordneten Abbau mit anschließender Rekultivierung vorgibt.

Das Abbaugelände liegt zwischen der Ortschaft Penzing und der Autobahn A 96, das  
derzeit als Waldgebiet ausgewiesen ist.

Die Erschließung der Flächen erfolgt über das bereits bestehende Kieswerksgelände.  
Der Abbau erfolgt auf den beantragten Grundstücken gemäß der vorliegenden  
Planung.

Die erforderlichen Abstandsflächen zwischen den Grundstücken werden entsprechend  
eingehalten.

Bei einer durchschnittlichen Abbautiefe von etwa 14,5 m im Bereich der Fl. Nr. 345 und  
bei ca. 16,5 m auf den Fl. Nrn. 338 TF und 338/2, Gemarkung Penzing, beträgt das  
Abbauvolumen in der Kiesgrube der BK-Kies GmbH & Co. KG nach Abzug der  
Böschungflächen ca. 500.000 m<sup>3</sup>.

Der Kiesabbau findet im Nassabbau statt, eine Verfüllung ist nicht vorgesehen.

Im Übrigen wird für den vorliegenden Abbauantrag auf den Grundstücken Fl. Nrn. Fl.  
Nrn. 345, 338 (TF) und 338/2, Gemarkung Penzing verwiesen. Das gesamte  
Kiesabbaugelände liegt innerhalb einer von der Gemeinde Penzing im Rahmen der 2.  
Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Konzentrationszone für den  
Kiesabbau, die auch die angrenzenden Flurnummern 336, 338, 338/4, 340, 341 und  
342, Gemarkung Penzing einschließt.

Das gesamte Kiesabbaugelände liegt im Geltungsbereich des Vorbehaltsgebietes VB  
74 für die Gewinnung von Kies und Sand des Regionalplanes der Region München  
(14) in der Fassung vom 01.08.2003. Weitere Informationen, Detailplanungen und -  
aussagen über den Abbaubetrieb, Abbauumfang und genaue Abbauabschnitte,  
Erschließung, Rekultivierungsziele usw. ergeben sich aus den von dem Antragsteller

vorgelegten Planungen, der landschaftspflegerischen Begleitplanung und den Angaben zur Umweltverträglichkeitsstudie vom 02. April 2019.

II.

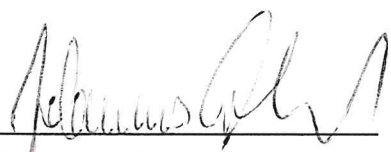
Der Nasskiesabbau ist ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 9 Abs. 1 UVPG i.V. mit Anlage 1 Ziffer 13.18.1 der Liste „UVP pflichtige Vorhaben“ zum UVPG und bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 68 WHG. Der Antrag gilt für einen Gewässerausbau und kumuliert mit den angrenzenden Flächen von insgesamt über 20 ha, deshalb ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Genehmigungsverfahren notwendig (§ 68 WHG, Art. 78a BayVwVfG).

Die von dem Antragsteller vorgelegten Antragsunterlagen beinhalten deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die das gesamte Abbaugelände umfasst. Im Rahmen dieser Studie werden die Auswirkungen des Kiesabbaus auf den umgebenden Raum untersucht. Sie umfasst die Ermittlung, die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Anträge der BK Kies GmbH & Co. KG mit den dazugehörigen Planunterlagen und Beschreibungen einen Monat und zwar in der Zeit vom 27.05.2019 bis einschließlich 28.06.2019 während der Dienststunden in der Gemeinde Penzing, Fritz-Börner-Straße 11, 86929 Penzing, zur Einsicht ausliegen;
2. jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, bis 2 Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Penzing sowie beim Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle 12, Justus von Liebig Str. 3, Zimmer-Nr. 05, während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben kann. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem später stattfindenden Erörterungstermin behandelt werden, der ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Erörterungstermin gesondert benachrichtigt;
  - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen in der abgabungsrechtlichen Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.



Johannes Erhard  
1. Bürgermeister